

Brüssel, den 27. Februar 2026
(OR. en)

6142/26

ESPACE 24
RECH 54
COMPET 164
IND 103
TRANS 60
AVIATION 20
MAR 22
TELECOM 61
CSC 95
CSDP/PSDC 79
COEST 117

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine, in dem die Regeln für die Teilnahme der Ukraine an der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union und am Programm der Union für sichere Konnektivität sowie für den Zugang zu den GOVSATCOM-Diensten und den im Rahmen des Programms der Union für sichere Konnektivität bereitgestellten staatlichen Diensten festgelegt werden

BESCHLUSS (EU) .../... DES RATES

vom ...

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen
über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine,
in dem die Regeln für die Teilnahme der Ukraine
an der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union
und am Programm der Union für sichere Konnektivität
sowie für den Zugang zu den GOVSATCOM-Diensten
und den im Rahmen des Programms der Union für sichere Konnektivität
bereitgestellten staatlichen Diensten festgelegt werden**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 189 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ (im Folgenden „Weltraum-Verordnung“) steht die GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union Bewerberländern zur Teilnahme offen, sofern eine Übereinkunft gemäß Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darüber geschlossen wird. In Artikel 8 Absatz 1 der Weltraum-Verordnung ist vorgesehen, dass Drittländern Zugang zu den GOVSATCOM-Diensten gewährt werden kann, sofern sie gemäß Artikel 218 AEUV eine Übereinkunft schließen und Artikel 43 der genannten Verordnung befolgen.
- (2) Gemäß Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 39 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/588 des Europäischen Parlaments und des Rates² (im Folgenden „Verordnung über sichere Konnektivität“) steht das Programm der Union für sichere Konnektivität Bewerberländern zur Teilnahme offen, sofern eine Übereinkunft nach Artikel 218 AEUV darüber geschlossen wird. Gemäß Artikel 40 der Verordnung über sichere Konnektivität wird Drittländern Zugang zu den staatlichen Diensten gewährt, sofern sie gemäß Artikel 218 AEUV eine Übereinkunft schließen, in der die Grundsätze und Bedingungen für den Zugang zu staatlichen Diensten festgelegt sind, und Artikel 43 Absatz 1 der Weltraum-Verordnung befolgen.

¹ Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/696/oj>).

² Verordnung (EU) 2023/588 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 zur Einrichtung des Programms der Union für sichere Konnektivität für den Zeitraum 2023-2027 (ABl. L 79 vom 17.3.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/588/oj>).

- (3) Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits³ ist am 1. September 2017 in Kraft getreten.
- (4) Das Abkommen zwischen der Ukraine und der und der Europäischen Union über die Sicherheitsverfahren für den Austausch von Verschlusssachen⁴ ist am 1. Februar 2007 in Kraft getreten.
- (5) Im Beschluss (GASP) 2021/698 des Rates⁵ sind die vom Rat und vom Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) wahrzunehmenden Zuständigkeiten festgelegt, um eine Bedrohung für die Sicherheit der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten zu verhindern oder schweren Schaden für die wesentlichen Interessen der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten abzumildern, wenn dieser Schaden aus der Einrichtung, dem Betrieb oder der Nutzung eines im Rahmen von GOVSATCOM als Komponente des Weltraumprogramms der Union oder des Programms der Union für sichere Konnektivität errichteten Systems und erbrachten Dienstes entsteht, oder wenn eine Gefahr für den Betrieb eines dieser Systeme oder die Erbringung dieser Dienste besteht.

³ ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 3,
ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2014/295/oj.

⁴ ABl. L 172 vom 5.7.2005, S. 84,
ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2005/481/oj.

⁵ Beschluss (GASP) 2021/698 des Rates vom 30. April 2021 über die Sicherheitssysteme und -dienste, die im Rahmen des Weltraumprogramms der Union eingerichtet, betrieben und genutzt werden und die Sicherheit der Union berühren können, sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2014/496/GASP (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 178,
ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/698/oj>).

- (6) Die Teilnahme der Ukraine an der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union und am Programm der Union für sichere Konnektivität sowie der Zugang der Ukraine zu den GOVSATCOM-Diensten und den im Rahmen des Programms der Union für sichere Konnektivität bereitgestellten staatlichen Diensten werden dazu beitragen, Europa in seiner Rolle als globaler Akteur zu stärken und die internationale Zusammenarbeit im Einklang mit der Weltraumstrategie für Europa zu fördern. Durch ein Abkommen mit der Ukraine wird die strategische Position der Union im Einklang mit der Weltraumstrategie der Europäischen Union für Sicherheit und Verteidigung gestärkt werden
- (7) Es sollten Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens mit der Ukraine aufgenommen werden, in dem die Regeln für die Teilnahme der Ukraine an der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union und am Programm der Union für sichere Konnektivität sowie für den Zugang zu den GOVSATCOM-Diensten und den im Rahmen des Programms der Union für sichere Konnektivität bereitgestellten staatlichen Diensten festgelegt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Aufnahme von Verhandlungen über ein internationales Abkommen zwischen der Union und der Ukraine über die Regeln für die Teilnahme der Ukraine an der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union und am Programm der Union für sichere Konnektivität sowie für den Zugang zu den GOVSATCOM-Diensten und den im Rahmen des Programms der Union für sichere Konnektivität bereitgestellten staatlichen Diensten wird genehmigt.

Artikel 2

Die Kommission wird als Verhandlungsführer der Union benannt.

Artikel 3

Die im Addendum zu diesem Beschluss festgelegten Verhandlungsrichtlinien des Rates sind an die Kommission gerichtet.

Artikel 4

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit der Gruppe „Raumfahrt“ des Rates, die als Sonderausschuss gemäß Artikel 218 Absatz 4 AEUV bestellt wird, geführt.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
